

welche die Schifffahrt auf diesen Strömen befördern und die eingedeichten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberschwemmungen sichern sollte. An Stelle derselben trat die „Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806“, neben welcher die schon vorhandenen Verordnungen wegen einzelner Ströme Geltung behalten sollten und durch welche der Erlaß weiterer Spezial-Verordnungen dieser Art vorbehalten war.³⁾ Auch ein großer Theil der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen hat durch die neuere Gesetzgebung seine Bedeutung verloren, so die §§ 1 und 2, welche die Beaufsichtigung aller schiffbaren Flüsse des ostpreußischen und litauischen Departements der Aufsicht eines ostpreußischen Ober-Deich-Inspektors unterstellten, in Folge der anderweiten Organisation der Behörden, der § 89⁴⁾ durch § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, während die Vorschriften der §§ 17/46 dadurch ihre Geltung eingebüßt haben, daß die unter sie fallenden Deich-Sozietäten als Deich-Verbände nach Maßgabe des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 umgestaltet worden sind und durch diesem Gesetze entsprechende Statute eine neue Regelung gefunden haben. Auch im Uebrigen ist die Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung durch das Gesetz über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 in vielen Beziehungen gegenstandslos geworden und andere ihrer Bestimmungen sind durch Polizeiverordnungen ersetzt. Die nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch entgegenstehende allgemeine oder spezielle Gesetze (Allerhöchst genehmigte Statute) aufgehobenen Vorschriften der fraglichen Ordnung müssen auch gegenwärtig als geltendes Recht erachtet werden.

Eine allgemeine, die Strom- und Schifffahrtsverhältnisse der Provinz Ostpreußen einheitlich regelnde Polizeiverordnung ist bisher nicht ergangen.

II. Organisation der Wasserverwaltung.

Eine einheitliche Zusammenfassung der auf die öffentlichen Ströme bezüglichen Angelegenheiten in der Hand einer dem Oberpräsidenten unterstellten Strombauverwaltung hat für das ostpreußische Stromgebiet noch nicht stattgefunden, die Verwaltung der Strom- und Deich-Sachen wird somit ungetrennt von den Regierungspräsidenten zu Königsberg und Gumbinnen geübt.

Eine Uebersicht über die Organisation der Wasserverwaltung innerhalb der genannten beiden Regierungsbezirke bietet die Aufstellung auf S. 506/7.

In der Provinz Ostpreußen sind drei Meliorationsbauämter vorhanden, deren Wirkungskreis örtlich abgegrenzt ist. Von denselben sind zuständig:

Das Meliorationsbauamt I mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Fischhausen, Königsberg (Stadt und Land), Labiau, Wehlau, Tilsit, Niederung, Heidekrug, Memel;

das Meliorationsbauamt II mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Allenstein, Braunsberg, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg,

³⁾ Abgedruckt G. S. 1806/10 S. 1.

⁴⁾ Vergl. auch Kabinettsordre vom 11. März 1837, G. S. S. 57.

A. Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.

Wasserbauinspektion			Strommeistereien	
Nr.	Bezirk	Km. von — bis	Bezirk	Km. von — bis
1	Tapiau	a) Pregel: ¹⁾ 28,9—115,4 am alten Pregel b) Alle: ²⁾ 0—87,7 c) Deime: 0—37,1 d) Große Friedrichsgraben: 0—18,6 e) Seckenburger Kanal: ³⁾ 0—4,9 f) Gilge: 36,9—45,0 g) Remonien, von der Grenze des Reg.-Bezirks—Kurisches Haff, 15,5 km lang h) Laufne, von der Grenze des Reg.-Bezirks—Remonien, 13,6 km lang i) Timber, von Piplin bis Remonien, 20,5 km lang k) Parwe, von Kupstienen bis Laufne, 4,6 km lang l) Kurisches Haff in den Grenzen des Kreises Labiau	1. Friedland (Schippenbeil) 2. Wehlau 3. Taplacken 4. Tapiau „ „ 5. Heiligenwalde 6. Pöppeln 7. Gräbenhof „ „ 8. Neu-Gilge „ „ „ „ „ „ „ „	Alle: 0—62,0 Alle: 62—87,7 Pregel: 28,9—56,5 Pregel: 56,5—83,5 Deime: 0—1,5 Bauhof bei Tapiau Pregel: 83,5—115,4 am alten Pregel und bis 116 am neuen Pregel Deime: 1,5—32,6 Deime: 32,6—37,1 Große Friedrichsgraben: 0 bis 11,4 Kurische Haff in den Grenzen des Kreises Labiau Große Friedrichsgraben: 0 bis 11,4 Seckenburger Kanal: 0—4,9 Gilge, von der Grenze des Reg.-Bezirks—Kurisches Haff, 8,1 km lang Remonien, von der Grenze des Reg.-Bezirks—Kurisches Haff, 15,5 km lang Laufne, von der Grenze des Reg.-Bezirks—Remonien, 13,6 km lang Timber, von Piplin—Remonien, 20,5 km lang Parwe, von Kupstienen bis Laufne, 4,6 km lang

¹⁾ Die Pregeltheilung befindet sich bei Km. 95,6.

²⁾ Die Alle wird von Km. 0—34,0 (Friedland) nur als Flößereistraße unterhalten.

³⁾ Der von der Bezirksgrenze bis zur Abzweigung des Seckenburger Kanals reichende Theil der Gilge (auch kanalifirte Gilge genannt) wird als Theil des Seckenburger Kanals behandelt.

Pr.-Gylau, Pr.-Holland, Rastenburg, Rößfel, Mohrunen, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode;

das Meliorationsbureauamt III mit dem Sitze in Insterburg für die Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Löben, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Stallupönen, Johannisburg, Lyck, Sensburg.

B. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Wasserbauinspektionen			Strommeistereien	
Nr.	Bezirk	Km. von — bis	Bezirk	Km. von — bis
1	Tilsit ¹⁾	a) Memel: 0,0—63,5 b) Ejszuppe: 0,0—12,0 c) Jura: 0,0—4,0 d) Pregel: 0,0—28,8	1. Trappönen 2. Sofaiten ²⁾ " 3. Tilsit ^{2) 3)} 4. Bubainen	Memel: 0,0—20,0 Memel: 20,0—43,0 Ejszuppe: 0,0—12,0 Jura: 0,0—4,0 Memel: 43,0—63,5 Pregel: 0,0—28,8
2	Kuckerneese	a) Ruß: 63,5—98,7 b) Altmath: 98,7—112,0 c) Skirwieth: 0,0—10,3 d) Gilge: 0,0—31,9 e) Sedeburger Kanal: 31,9—36,9 f) Ejszuppe: 0,0—6,0 g) Jaeger: 0,0—5,0	1. Schanzenfrug ⁴⁾ 2. Kloten ^{4) 5)} 3. Ruß ^{4) 6)} 4. Pappienen	Ruß: 63,5—73,0 Gilge: 0,0—9,0 Ruß: 73,0—92,0 Jaeger: 0,0—5,0 Ruß: 92,0—98,7 Altmath: 98,7—112,0 Skirwieth: 0,0—10,3 Ejszuppe: 0,0—6,0 Gilge: 9,0—31,9 Sedeburger Kanal: 31,9 bis 36,9

¹⁾ Zur Wasserbauinspektion Tilsit gehören noch 2 Stromaufseher in Schmalleningken (zur Aufsicht über den Schiffsverkehr und die Flößerei von da bis Trappönen) und in Tilsit (zu derselben Aufsicht an der Schiffbrücke und Eisenbahnbrücke).

²⁾ Bei den Strommeistereien Sofaiten und Tilsit ist je 1 Buschwärter beschäftigt.

³⁾ Der Strommeisterbezirk zu Tilsit wird seit dem 1. April 1899 durch einen Strombauwart verwaltet.

⁴⁾ Bei den Strommeistereien Schanzenfrug, Kloten und Ruß ist je 1 Buschwärter beschäftigt.

⁵⁾ Der Strommeisterbezirk Kloten wird seit dem 1. April 1899 durch einen Strombauwart verwaltet.

⁶⁾ Die Strommeisterstelle in Ruß soll vom 1. April 1900 ab in eine Strombauwartstelle umgewandelt werden.

Gegenwärtig ist die Einrichtung eines neuen Meliorationsbauamtes zu Allenstein im Gange. Die Provinzialverwaltung besitzt einen eigenen Landes-Meliorationsbaumeister.

Durch das Gesetz vom 23. März 1896 (G. S. S. 75) ist für Ostpreußen eine eigene Generalkommission mit dem Sitze in Königsberg errichtet und seit dem 15. Juni 1896 in Thätigkeit getreten.

Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen liegt einer Landwirtschaftskammer ob, deren Satzungen auf Grundlage des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) durch Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1895 (G. S. S. 363) genehmigt sind. Neben derselben bestehen der „ostpreußische landwirtschaftliche Zentralverein“ und der „landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren“.

An kaufmännischen Korporationen und Handelskammern sind in der Provinz vorhanden die Vorsteherämter der Kaufmannschaft:

- a) zu Königsberg i. Pr. für den Stadt- und den Landkreis Königsberg, sowie den Kreis Fischhausen (Verfassung der Königsberger Kaufmannschaft vom 10. Mai/12. Juni 1899, abgedr. im Königsberger Reg.-Amtsblatt S. 492);
- b) zu Memel für den Stadtbezirk Memel mit $\frac{1}{2}$ -meiligem Umkreise, Bomelsvitte und Schmelz (Revid. Statut vom 22. August 1871, G. S. S. 40);
- c) zu Tilsit für die Stadt Tilsit (Revid. Statut vom 22. August/17. November 1871, G. S. S. 575)

und die Handelskammern zu Braunsberg und Insterburg.

III. Aufgaben der Wasserverwaltung.

1. Unterhaltung der Wasserläufe und Uferschutz.

In § 12 der Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14. April 1806 ist für die Reinigung der Gräben im Allgemeinen und insbesondere in den Niederungen der Satz aufgestellt, daß jeder Grundbesitzer in der Regel verpflichtet ist die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen.

Die §§ 13—16 enthalten hierüber, sowie über die Kontrolle dieser Verpflichtung durch die Graben-Schau-Kommission, die Schanung auch der kleinen Bewassungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnengewässer und die Zuschüttung von Gräben besondere Vorschriften, die sich indessen nur auf die innerhalb der Memel-Niederungen befindlichen oder mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Gräben und Kanäle beziehen.

Zusatz 12 des ostpreussischen Provinzialrechts legt allen Grundbesitzern die Verpflichtung auf, das Wasser in ihren Teichen dergestalt abzulassen, daß die dadurch bestauten Wiesen der oberhalb liegenden Nachbarn längstens bis zum 12. Mai vom Wasser frei werden, läßt indessen neben einer Observanz hinsichtlich dieses Termins Ausnahmen im Wege besonderen Uebereinkommens zu.

Hinsichtlich der schiffbaren Ströme, Flüsse und Kanäle verbietet § 3 der Strom-, D.- u. U.-O. vom 14. April 1806 die Anlage von Wasch- und Badehäusern oder sonstigen Einbauten, sowie die Herstellung von Wasserleitungen oder irgend welchen Anstalten, durch welche der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt oder verändert werden könnte und macht sämtliche Anlagen dieser Art von der Genehmigung der Landespolizeibehörde abhängig. Dasselbst werden auch alle Beschädigungen der Strombauwerke verboten.

Beschränkungen der Schiffsgefäße hinsichtlich des Anlegens am Ufer enthält § 7 a. a. O. Das Flößen des losen Klobenholzes ist nach § 8 auf allen schiffbaren Gewässern verboten und soll nur für kleinere Flößbäche und Gräben gestattet werden.

§ 10 macht es beim Holzfällen an den Ufern zur Pflicht, daß nichts von dem gefällten Holz oder Strauch in den Strom fällt. Bäume, welche dem zu-